



Neue Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Mit Gültigkeit vom **23. Februar 2022** wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg fortgeschrieben. Sie sieht drei Stufen vor: Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe (I und II). Die Stufen sind abhängig von der Hospitalisierungsinzidenz und gelten für ganz Baden-Württemberg. **Zudem besteht in geschlossenen Räumen eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske.**

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 4,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg die absolute Zahl 250 erreicht oder überschreitet.

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 15 erreicht oder überschreitet und die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Die Landesregierung behält sich vor, im Falle einer erheblichen Verschlechterung der epidemischen Lage, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

[Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen.](#)

Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen (der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen).
- Das Überprüfen der 3G- oder 2G-Regelung.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportler:innen und Zuschauer:innen über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Der Veranstalter ist verpflichtet die Nachweise auch technisch zu prüfen: Die Angaben sind mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#) geprüft werden.

Grundsätzliche Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und 3G- bzw. 2G-Beschränkung:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler:innen, **minderjährige** Schüler:innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule), Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)



Richtlinien zum Antigen-Schnelltest:

Die Tests können bei einer für die Testung zugelassenen Stelle durchgeführt werden (offizielle Teststelle, betriebliche Testung) oder in der Sporthalle selbst, wobei eine volljährige Person die Testung überwachen und deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigen muss. **Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.**

Regelungen für Sportler:innen, Trainer:innen und Zuschauer:innen

Basisstufe:

- Es gelten keine Zugangsbeschränkungen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen ebenso Hygienemaßnahmen wie die Stellung von Desinfektionsmitteln etc.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

Änderungen in der Warnstufe:

Es gilt die 3G-Regel: Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen (Zuschauer:innen, Spieler:innen, Trainer:innen, Schiedsrichter:innen, Schiedsrichterbeobachter:innen, Zeitnehmer:innen, Sekretär:innen, Wischer:innen etc.) dürfen nur mit einem negativen Antigen-Schnelltest die Sportstätte betreten. Im Trainingsbetrieb dürfen nicht geimpfte oder nicht genesene Trainer:innen und Spielerinnen ebenfalls mit einem negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnis am Training teilnehmen.

Die Sporthalle darf nur zu 60% ausgelastet werden, max. aber 6.000 Zuschauer:innen.

Änderungen in der Alarmstufe:

Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen dürfen nicht mehr an einer Sportveranstaltung (Training oder Spielbetrieb) in geschlossenen Räumen teilnehmen – sowohl als Sportler:in als auch als Zuschauer:in. Für alle Personen gilt nun die 2G-Regel, sowohl im Trainings-, als auch im Wettkampfbetrieb! Ausnahmen hiervon sind die bereits oben aufgelisteten Personengruppen (z.B. minderjährige Schüler:innen).

Es gelten folgende Zuschauerbeschränkungen:

- In geschlossenen Räumen: 2G bei maximal 50 Prozent Auslastung, aber nicht mehr als 2.000 Zuschauer:innen.